

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Die folgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen finden - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird - auch für alle künftigen Geschäfte mit uns Anwendung. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Angebote sind freibleibend. Angebote und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

2. Zahlungen haben nach den auf den Rechnungen verzeichneten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Schecks werden unter dem Vorbehalt der Einlösung gutgeschrieben. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Bei Zahlungsrückstand des Käufers, ebenso wie bei anderen ernsthaften Anzeichen einer Zahlungsgefährdung, können wir für ausgeführte Leistungen sofortige Zahlung und für künftige Lieferungen Vorauskasse oder Zahlung bei Lieferung verlangen. Alternativ können wir die Stellung ausreichender und uns annehmbarer Sicherheiten binnen angemessener Frist ausbedingen. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer unserem Verlangen nicht innerhalb von 8 Tagen nachkommt. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor.

3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware unser Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware dem Käufer gemeldet ist.

Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Wir behalten uns Abweichungen bis zu 10 % von der Auftragsmenge vor, die bei Rechnungsstellung berücksichtigt werden.

Kundengebundene Waren sowie Abrufaufträge sind spätestens 6 Monate nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Kommt der Käufer seinen Abnahmeverpflichtungen nicht nach, so können wir ihm den Kaufpreis und die Lagerkosten für nicht abgenommene bzw. nicht abgerufene Ware berechnen und fällig stellen (Hinweis auf Ziff. 7 Abs. 3).

Macht der Käufer im Falle eines Lieferverzuges nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend, so ist dieser auf die Höhe der Mehrkosten eines vorzunehmenden Deckungskaufes - max. auf die Höhe des Auftragswertes - begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn wir vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

4. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch höhere Gewalt, einschließlich Arbeitskampf und Arbeitskämpfolgen, Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung von Roh- und Betriebsstoffen sowie Energiemangel gehindert werden, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist um die Dauer der Störung. Schadensersatzansprüche des Käufers entfallen in diesen Fällen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

Dauern die obigen Umstände länger als 90 Tage an, steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Für die von uns gelieferten Waren oder Gegenstände behalten wir uns das Eigentum vor, solange uns noch Forderungen aus laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Käufer zustehen.

Soweit Waren oder Gegenstände in unserem Eigentum stehen, ist der Käufer berechtigt, über sie im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung rechtzeitig nachkommt. Er darf die Waren oder Gegenstände, solange noch Eigentumsvorbehalte, Miteigentumsanteile oder Anwartschaften auf Übertragung des Eigentums auf uns bestehen, weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

Bei der Verarbeitung unserer Waren oder Gegenstände durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstandenen Waren oder Gegenständen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Materialien, die im Eigentum Dritter stehen, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren oder Gegenstände zuzüglich des Verarbeitungswertes zu dem der anderen Materialien.

Ist im Falle der Verbindung oder der Vermischung unserer Ware mit einer im Eigentum eines Dritten stehenden anderen Sache diese Sache als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zuzüglich des Verarbeitungswertes zum Rechnungswert oder - mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Sobald und soweit der Käufer Eigentümer des Füllgutes und/oder der sonstigen Verpackungsmittel ist oder wird, überträgt der Käufer hiermit das Sicherungseigentum an diesen Sachen auf uns.

In allen vorstehend in dieser Ziff. 5 genannten Fällen verhaftet der Käufer die Sache wie ein ordentlicher Kaufmann unentgeltlich für uns.

Die Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren oder Gegenständen, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt an uns zur Sicherheit insoweit anteilig ab, wie es dem Verhältnis unseres Eigentumsanteils zum Gesamtwert der verkauften Sachen oder Gegenstände entspricht. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Dem Käufer ist die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes in bezug auf unsere Waren oder Gegenstände untersagt.

Auf Verlangen hat uns der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren oder Gegenstände und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie auf Verlangen seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die uns gehörenden Waren oder Gegenstände oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat uns der Käufer sofort unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen ebenso zu unterrichten, wie über andere Beinträchtigungen.

Die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen werden auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl insoweit freigegeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6. Für Versand und Gefahrübergang gelten die Bestimmungen Incoterms 1953 mit sämtlichen Ergänzungen.

Alternativ: Der Käufer trägt die Versandgefahr. Aufträge im Wert von weniger als € 1.000,- werden unfrei ausgeliefert.

7. Der Käufer hat die Ware bei Empfang - auch durch Probefüllungen oder Probetrieb, jeweils mit Funktionskontrollen - unverzüglich zu untersuchen. Beanstandungen wegen Sachmängeln, Falschlieferrung oder Mengenabweichungen müssen uns, soweit diese erkennbar sind, binnen 3 Tagen nach Empfang, bei nicht erkennbaren Mängeln binnen 3 Tagen nach Feststellung, schriftlich mitgeteilt werden. Ferner sind wir bei Beanstandungen in die Untersuchungen einzuschalten.

Beanstandete Waren sind zu unserer Verfügung zu halten, bis wir sie zurücknehmen oder schriftlich zur Vernichtung freigeben.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Anlieferung. Bei kundengebundener Ware beträgt die Gewährleistungspflicht 6 Monate ab Rechnungslegung (Ziff. 3 Abs. 2).

Mit der Verarbeitung beanstandeter oder erkennbar fehlerhafter Ware gilt diese Ware als handelsüblich anerkannt und abgenommen.

Angaben und Auskünfte, Übereignung und Anwendung unserer Waren sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich. Bei berechtigten und durch uns anerkannten Mängeln können wir entweder einen angemessenen Preisnachlaß gewähren oder aber die mangelhaften Waren zurücknehmen und Ersatz liefern oder den Gegenwert vergüten. Schlägt unsere Ersatzlieferung fehl, dann hat der Käufer Anspruch auf Wandlung oder Minderung.

Ansprüche aufgrund von Beanstandungen können jedoch nur geltend gemacht werden, soweit der Ausfall wegen dieser Mängel 3 % der Gesamtauftragsmenge übersteigt.

Mängel einer unwesentlichen Teillieferung geben dem Käufer kein Rücktrittsrecht für die restliche Menge.

Vorgesehene Wandstärken, Gewichte und Rauminhalte werden nach Möglichkeit eingehalten; vorgeschriebene Farbtöne versuchen wir genau zu treffen. Wir können aber aus technischen Gründen unbedingte Einhaltung nicht gewährleisten.

Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand unmittelbar entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf dem Fehlen einer Eigenschaft, für die wir schriftlich die ausdrückliche Gewährleistung übernommen haben mit dem erkennbaren Zweck, den Käufer gerade von einem Schaden freizustellen.

8. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, soweit diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

9. Paletten und sonstige Transportbehälter samt Zubehör - ausgenommen sind Einwegverpackungen - sind innerhalb von 4 Wochen in gut erhaltenem Zustand an unser Lieferwerk/Lieferlager zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, sie zu Selbstkosten in Rechnung zu stellen.

10. Die Beachtung fremder Schutz- und Urheberrechte, Kennzeichnungsvorschriften usw. - auch bei von uns gelieferten Entwürfen, wenn diese auf Angaben oder Vorschriften des Käufers beruhen - ist Sache des Käufers. Er haftet für die Folgen der Verletzung solcher Rechte und Bestimmungen und stellt uns vor allen Ansprüchen Dritter frei.

11. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den vorstehenden Ausführungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadensersatzansprüche, insbesondere aus unerlaubter Handlung, Unmöglichkeit und Verzug, einschließlich von Ansprüchen auf Ersatz von indirekten oder Folgeschäden -, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder grobes Verschulden; in diesen Fällen ist unsere Haftung auf den als Folge dieser Pflichtverletzung vorhersehbaren Schaden begrenzt. Auf grobe Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen kann sich der Käufer nicht berufen.

12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.

13. Für alle Vereinbarungen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die deutsche Fassung dieser Bedingungen ist maßgebend. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Karlsruhe.

Krüger GMBH

April 2011